



Marktgemeindeamt Gunskirchen

Polit. Bezirk Wels-Land

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen



Vermietungsbedingungen

1. Eine Vermietung des Veranstaltungszentrums Gunskirchen (VZG) ist nur zu den in den Vermietungsbedingungen angeführten Bestimmungen möglich.
Um eine Anmietung des VZG zu erwirken, sind
 - a) ein Ansuchen bis spätestens 5 Wochen vor Beginn der Veranstaltung,
 - b) eine Hinterlegung einer Anzahlung bzw. Kautions in der nach der jeweilig geltenden Tarifordnung vorgesehenen Höhe, und
 - c) die Vorlage der erforderlichen behördlichen Bewilligungen bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung

erforderlich.

Bei Nichteinhaltung dieser Termine kann eine Reservierung nicht garantiert werden. Die Kautions wird mit der Kostenvorschreibung der Miet- und Reinigungskosten verrechnet. Die Vermieterin ist weiters berechtigt, die Kautions zur Abdeckung ihrer Forderungen gegen den Veranstalter in Anspruch zu nehmen. Auch wird die hinterlegte Kautions lediglich verwaltet und daher nicht verzinst.

2. Der Vermieterin steht es frei, Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen, ausgenommen hiervon sind Gunskirchner Vereine.

Im Ansuchen um Anmietung ist eine für die gesamte ordnungs- und vorschriftsmäßige Durchführung persönlich haftende Person namhaft zu machen. Diese hat ihre Haftung durch handschriftliche Unterfertigung zu übernehmen.

3. Der Veranstalter muss beim Marktgemeindeamt Gunskirchen
 - a) um Veranstaltungsbewilligung so rechtzeitig ansuchen, dass die Bewilligung mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin vorliegt, und
 - b) falls für die Veranstaltung eine Lustbarkeitsabgabe zu entrichten ist, diese bis spätestens 2 Tage vor dem Veranstaltungstermin anmelden.
4. Die administrative Durchführung der Veranstaltung hinsichtlich des Kartenverkaufes, des Absperr-, Verrechnungs- und Ordnerdienstes obliegt dem Veranstalter. Er hat auch den Kassendienst zu stellen.
5. Die je nach Art der Veranstaltung und nach Sitzordnung festgelegte Besucherhöchstzahl darf nicht überschritten werden. Sie ist dem Veranstalter jeweils schriftlich bekannt zu geben.

Der Veranstalter ist verpflichtet, folgende Besucherhöchstzahl zu beachten:

Saal (durch Trennwand in zwei Hälften teilbar)

Reihenbestuhlung: bis 500 Sitzplätze

Bankettbestuhlung: bis 400 Sitzplätze ohne Tanzfläche

Seminarbestuhlung: bis 250 Sitzplätze

Ballbestuhlung: 300 + 100 Sitzplätze bei 80 m² Tanzfläche

6. Rauchverbote sind unbedingt einzuhalten. Für die Einhaltung haftet der Veranstalter. Dekorationen müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen. Feuerwerkskörper und dergleichen dürfen in den Veranstaltungsräumen weder verwendet noch gelagert werden.
7. Für eine gastronomische Betreuung bei einer Veranstaltung darf sich der Veranstalter ausschließlich des von der Marktgemeinde Gunskirchen bestimmten Pächters bedienen.
8. Der Veranstalter hat danach zu trachten, dass Zufahrten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Rettung und Polizei während der Veranstaltung freigehalten werden.
9. Die beabsichtigte Anbringung von Transparenten, Werbetafeln und dergleichen ist nur mit Genehmigung der Vermieterin gestattet.
10. Jegliche Veränderungen von fixen Einbauten sind strikt untersagt.
11. Alle vom Veranstalter zum Zwecke der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Dekorationen, Werbetafeln und dergleichen sind so rechtzeitig zu entfernen, dass die Halle nach Ablauf der vereinbarten Benützungszeit in geräumtem Zustand zur Verfügung steht.

Sollte der Veranstalter dieser Bedingung nicht nachkommen, so ist die Vermieterin berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Veranstalters entfernen und hinterlegen zu lassen.

12. Die Vermieterin ist berechtigt, für jede über die vereinbarte Benützungsdauer hinausgehende Zeit der Inanspruchnahme des Saales oder von Nebenräumlichkeiten, die festgelegten Tarife nach Maßgabe der Tarifordnung zusätzlich zu berechnen. Die endgültige Kostenvorschreibung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung.
13. Allfällige, mit der Vermietung verbundenen Gebühren, Abgaben oder Steuern hat der Veranstalter zu tragen. Gebühren für polizeiliche und feuerpolizeiliche Inspektionen sind vom Veranstalter direkt an die Polizei bzw. Feuerwehr zu entrichten. Diese Verbindlichkeiten sind im Tarif nicht enthalten.
14. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der aus der Mietung entspringenden Benützungsrechte ist nicht gestattet. Der ansuchende Veranstalter hat die Veranstaltung selbst durchzuführen.
15. Der Veranstalter hat für seine Gegenstände, für Risiken, wie Feuer, Einbruch, Diebstahl, Transport und Haftpflicht durch notwendige Versicherungen selbst vorzusorgen bzw. aus Eigenem aufzukommen. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung aus diesem Titel.
16. Im Falle einer Stornierung ist eine nach der jeweils geltenden Tarifordnung vorgesehene Stornogebühr zu entrichten.
Verspätete Ansuchen um Anmietung können im Falle von Stornierungen berücksichtigt werden, wenn die erforderlichen behördlichen Bewilligungen noch rechtzeitig erlangt werden.
17. Die Vermieterin haftet weder für Schäden aus von ihr zu vertretendem leichten Verschulden, noch für Schäden an Personen oder Sachen, die aus Verschulden des Veranstalters, seiner Beschäftigten oder Gehilfen entstehen (z.B.: Beschädigung von

Ausstellungsstücken usw.). Der Veranstalter hat die Vermieterin aus diesen Titeln schad- und klaglos zu halten.

18. Der Veranstalter haftet der Marktgemeinde Gunskirchen gegenüber für jeden Schaden, der durch einen über den Rahmen der normalen Abnutzung gehenden Gebrauch der Räume und der Einrichtungsgegenstände entsteht.
19. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Forderungen, die dieser außerhalb dieses Bestandsvertrages gegen die Marktgemeinde Gunskirchen hat, aufzurechnen.
20. Den Anweisungen der zuständigen Organe der Marktgemeinde Gunskirchen, wozu auch der Hauswart zählt, ist vom Veranstalter, dessen Angestellten oder dessen Bevollmächtigten unbedingt Folge zu leisten. Widrigenfalls können die Organe der Marktgemeinde Gunskirchen eine bereits begonnene Veranstaltung abbrechen und das VZG auf Kosten des Veranstalters räumen lassen. Der Veranstalter hat in diesem Fall das vereinbarte Entgelt dennoch zu entrichten. Die gleiche Rechtsfolge tritt bei wahrheitswidrigen Angaben über die Art und die Durch- und Ausführung der Veranstaltungen ein.
21. Den Organen der Marktgemeinde Gunskirchen ist zum Zwecke der Überwachung der Veranstaltung jederzeit ungehinderter Zutritt zur Veranstaltung samt mitgemieteten Nebenräumlichkeiten zu gewähren.
22. Die Vermieterin behält sich vor, für bestimmte Großveranstaltungen (wie Bälle, Hochzeiten, Rockkonzerte etc.) dem Veranstalter einen Sicherheitsdienst vorzuschreiben. Eine Auftragsbestätigung eines Sicherheitsdienstes für die betreffende Veranstaltung ist gleichzeitig mit den sonstigen Unterlagen spätestens 5 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen. Der Sicherheitsdienst hat mit seinen Bediensteten für Ruhe und Ordnung während der Veranstaltung zu sorgen hat. Der Sicherheitsdienst hat sich bei Beginn seiner Tätigkeit mit dem Hauswart in Verbindung zu setzen und dessen Anweisungen zu befolgen.
23. Sollten sich bei der VZ-Benützung Mängel oder sonstige Schwierigkeiten ergeben, für deren Behebung die Vermieterin zuständig ist, so ist der Hauswart davon in Kenntnis zu setzen, der allenfalls notwendige Maßnahmen sofort zu treffen hat.
24. Die Betreuung und Abwicklung der Kleiderablage obliegt dem von der Marktgemeinde eingesetzten Garderobepersonal.
25. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Gunskirchen und Gerichtsstand ist Wels. Bei den gesamten Geschäfts- bzw. Vertragsbedingungen gilt ausschließlich österreichisches Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietungsbestimmungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Rechtunwirksames ist möglichst zu ersetzen.
26. Wirksamkeitsbeginn
Diese Haus- und Betriebsordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Sturmair